

**Lesefassung:** Es sind ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam.



## **Satzung**

### **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des/der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen/en (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhoben. Für die Versorgung mit Getränken kann ein Getränkegeld erhoben werden.

#### **§ 2 Gebührentatbestand**

- (1) Die Gebührensschuld für die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Das Essensgeld entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Das Getränkegeld entsteht, sofern durch den Kindergarten für alle Kinder Getränke beschafft und verteilt werden.
- (3) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.
- (4) In dem Aufnahmebescheid werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (5) Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, wie auch während der Schließzeiten in den Ferien.
- (6) Bei beantragter Übernahme der Teilnahmebeiträge durch das Landratsamt München sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, so lange in Vorleistung zu gehen, bis die Übernahme der Gebühren vom Jugendamt durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt und an die Gemeinde Putzbrunn ausbezahlt wurde.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
  - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend der im Aufnahmebescheid festgelegten Buchungszeiten.

### **§ 5 Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

4 Stunden	mtl. 100,00 €
4 – 5 Stunden	mtl. 110,00 €
5 – 6 Stunden	mtl. 120,00 €
6 – 7 Stunden	mtl. 130,00 €
7 – 8 Stunden	mtl. 140,00 €
8 – 9 Stunden	mtl. 150,00 €
9 – 10 Stunden	mtl. 160,00 €

Der Elternbeitragszuschuss des Freistaates Bayern wird von der Gemeinde von der Benutzungsgebühr abgezogen.

- (2) Für die Teilnahme am Mittagessen ist folgende Verpflegungspauschale zu entrichten:

1 Tag Essen pro Woche	mtl. 20,00 €
2 Tage Essen pro Woche	mtl. 40,00 €
3 Tage Essen pro Woche	mtl. 60,00 €
4 Tage Essen pro Woche	mtl. 80,00 €
5 Tage Essen pro Woche	mtl. 100,00 €

Die Verpflegungspauschale ist in einem Betrag für jeden Monat zu entrichten.

In dem monatlichen Elternbeitrag und der monatlichen Verpflegungspauschale sind bereits die Schließungstage der Einrichtung mitberücksichtigt. Die Zahlungspflicht besteht für 12 Kalendermonate im Jahr unabhängig von Schließzeiten oder bei Abwesenheit und Krankheit des Kindes.

In begründeten Ausnahmefällen kann von den Gebührenschuldnern ein Antrag für eine Ausnahme von dieser Regelung gestellt werden.

### **§ 6 Ermäßigung**

- (1) Putzbrunner Kinder einer Familie, auch Stief-, Halbgeschwister und Pflegekinder, erhalten eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren für das 2. Kind mit 25 %, das 3. Kind und jedes weitere Kind 50 % bei einem gleichzeitigen Besuch einer Putzbrunner Tageseinrichtung die nach BayKiBiG gefördert wird sowie der Mittagsbetreuung. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kinder im gleichen Haushalt in der Gemeinde Putzbrunn leben. Das Bestehen des Anspruchs auf eine Ermäßigung ist durch die Eltern mit der Bestätigung der jeweiligen Einrichtung schriftlich der Gemeinde mitzuteilen.

Die Ermäßigung wird ab dem Monat der Mitteilung gewährt.

Sofern Kinder aus gesundheitlichen Gründen oder sonstigen triftigen Gründen nicht in Putzbrunn betreut werden können, können diese bei der Feststellung des Ermäßigungstatbestandes ebenfalls berücksichtigt werden. Der Betreuungsvertrag der auswärtigen Einrichtung des betreuten Geschwisterkindes ist in diesem Fall vorzulegen.

- (2) Für die Eingewöhnungszeit werden die Gebühren nicht gemindert bzw. erlassen.

### **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren sind jeweils am 1. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (2) Werden die Besuchsgebühren bzw. das Verpflegungsgeld nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstermins (§ 7 Abs. 1) entrichtet, so sind Säumniszuschläge nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. B Doppelbuchst. dd KAG i. V. m. § 240 AO zu entrichten. Bei zweimaligem Zahlungsverzug bzw. erfolglosem Einziehungsversuch kann das Kind mit sofortiger Wirkung vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Eltern werden davon schriftlich benachrichtigt. § 14 Abs. 1 Nr. 4 der Kindertageseinrichtungssatzung bleibt unberührt.
- (3) Der Gebührenschuldner erteilt der Gemeinde Putzbrunn ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Alternativ ist die Bezahlung durch Überweisung auf das Konto der Gemeinde Putzbrunn IBAN: DE 64 7025 0150 0330 3676 08, Swift-BIC: BYLADEM1KMS (Kreissparkasse München Starnberg-Ebersberg) zu bewirken.

### **§ 8 Datenschutz**

- (1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Putzbrunn und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen erfragen Sie bitte bei der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die in dieser Satzung beschriebene Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung und Kindergartenanmeldung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung der Betroffenen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Putzbrunn über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen vom 05.05.2010 – zuletzt geändert am 31. August 2020 außer Kraft.

Putzbrunn, 01.08.2022

Edwin Klostermeier  
Erster Bürgermeister